

Teil 5: Bewertung und Schlußfolgerungen zum Wegegebot aus dem Vergleich mit anderen deutschen Nationalparks

Die umfangreichen Ausführungen zum Wegegebot in der Studie können durch folgende Schlußfolgerungen zusammengefaßt werden:

1. Eine Vergleichbarkeit der Wegesituation der Sächsischen Schweiz ist prinzipiell nur mit anderen Land-NLP möglich, die Wasser-NLP wie Müritz oder Boddenlandschaft sind nicht vergleichbar und sollten in Wededichtenvergleichen in zukünftigen Konzepten der NLPV ersatzlos gestrichen werden.
2. Bezüglich der Wanderwege und der Wandertradition ist die Sächsische Schweiz, wenn überhaupt, am ehesten mit den NLP Berchtesgaden oder Harz zu vergleichen.

Besonders der *Bayerische Wald und die Sächsische Schweiz* unterscheiden sich bezüglich Entwicklung und Tourismus-tradition *fundamental*. In der Sächsischen Schweiz hat der Tourismus eine lange Tradition, dagegen kamen Naturschutz und Nationalpark später, im Bayerischen Wald begann sich der Tourismus erst nach der Nationalparkgründung zu entwickeln. Dort gab es weder die touristischen Traditionen noch einen Großstadtraum wie Dresden-Pirna-Meißen in unmittelbarer Nähe.

Übertragungen von *Konzepten aus dem Bayerischen Wald* auf die Sächsische Schweiz erscheinen deshalb äußerst *problematisch*.

3. Die Aussage einer gravierenden Beeinträchtigung durch Besucher durch die deutsche FÖNAD (Biebelriether) hat *keinen Einfluß auf eine Anerkennung durch die IUCN* (siehe NLP Berchtesgaden, Jasmund).
4. Ein *Wegegebot gibt es nicht in allen NLP*. Im NLP Berchtesgaden und im NLP Unteres Odertal gibt es gar kein Wegegebot. Das Wegegebot hat also keinen Einfluß auf die Anerkennung durch die IUCN (Bsp. Berchtesgaden).
Auf ganzer Fläche gibt es das Wegegebot nur in den 1990 von der DDR gegründeten NLP sowie im Harz (Niedersachsen). In den übrigen NLP gilt ein Wegegebot nur in der Kernzone.
5. Ein „striktes“ Wegegebot gibt es in Deutschland nur einmal, und zwar in der Kernzone des NLP Bayerischer Wald.
6. Zwei der *Regelungen aus dem Bayerischen Wald* wurden durch die NLPV im Konzept 1998 auch für die Sächsische Schweiz vorgeschlagen:

- einmal das „strikte“ Wegegebot und die damit verbundene *Markierungspflicht eines jeden Weges* in der sich auf 75 % vergrößernden Kernzone;
- zum anderen die *Gültigkeit einer amtlichen, autorisierten Karte* des Landesvermessungsamtes.

Letzteres, die sog. „Autorisierte Wanderkarte der Sächsischen Schweiz“, ist aber entsprechend der Abstimmung am 26.6.1998 im Arbeitskreis „Bergsport und Naturschutz“ Sächsische Schweiz vom Tisch. Solch eine Karte soll nur einen empfehlenden Charakter haben und keine Verbindlichkeit für den Wanderer.

7. Die völlige Markierungspflicht entsprechend des „strikten“ (Biebelriether) Wegegebots aus dem NLP Bayerischer Wald

wird als „strenges“ (NLPV Sächsische Schweiz) Wegegebot im Konzept der NLPV (1998) vorgeschlagen.

Bei der Feingliedrigkeit der Landschaft der Sächsischen Schweiz und der Vielzahl der touristisch interessanten Pfade auf den Sandsteinstockwerken erscheint die Übertragbarkeit aus dem Bayerischen Wald nicht gegeben.

Eine solche **völlige Markierungspflicht** erscheint in der Sächsischen Schweiz **naturschutzfachlich kontraproduktiv**, weil bisher unmarkierte Wege und Pfade (z.B. Grenzweg, Terrassenwege Schmilka, Goldsteig) dann gekennzeichnet werden müssen. Neue Besucher werden so erst angelockt (siehe Beispiel NLP Jasmund). Zum anderen wird die „Übermarkierung“ von den einheimischen Wanderern weder angenommen noch akzeptiert (siehe Akzeptanzuntersuchung). Selbst im Bayerischen Wald gibt es in der Kernzone unmarkierte Wege. Diese Wegekategorie sollte in der Sächsischen Schweiz erhalten bleiben.

Besucherlenkung kann auch (gemeint ist: nicht nur, aber auch! - Die Red.) durch Nichtmarkierung erreicht werden!

Der Vorschlag des „Strengen Wegegebots“ wird deshalb **nicht** befürwortet. Ein Wegegebot, wie es in der NLP-VO verankert ist, wird dagegen weiterhin begrüßt. Die jetzt geltende Regelung in der NLP-VO sollte beibehalten und nicht verschärft werden. Ein freies Begehen des Waldes oder Abkürzer, „Querfeldeinlaufen“ usw. ist damit nicht gestattet. Im Gelände aus naturschutzfachlichen Gründen als gesperrt gekennzeichnete Wege dürfen nicht begangen werden.